

29. Okt. 2013



# Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM  
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

An die  
Erste stellvertretende Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Frau Brigitte Lösch MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Datum 28.10.2013  
Durchwahl 0711 231-3331  
Aktenzeichen 3-1134.9-1113-348  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Aufhebung des Rahmenbefehls bezüglich der Einsatzmaßnahmen um das Bauprojekt  
Stuttgart 21

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2013, in dem Sie sich gemeinsam mit  
Herrn MdL Nikolaus Tschenk dafür einsetzen den Rahmenbefehl des Innenministeri-  
ums zu den polizeilichen Einsatzmaßnahmen anlässlich des Bauprojekts „Stuttgart  
21“ aufzuheben.

Ergänzend zu unserem Gespräch im Mai dieses Jahres erläutere ich Ihnen gerne die  
Notwendigkeit eines Rahmenbefehls: Bei einem Rahmenbefehl handelt es sich um  
eine Anordnung für herausragende bzw. bedeutende Einsatzlagen zur Umsetzung  
landesweit einheitlicher polizeilicher Standards bzw. entsprechender Leitlinien. Dar-  
über hinaus werden organisatorisch notwendige Festlegungen getroffen. Er hat  
grundsätzlich Weisungscharakter, bietet aber gleichzeitig ausreichend Freiraum für  
die polizeiliche Einsatzgestaltung. Rahmenbefehle des Innenministeriums wurden  
u. a. auch bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2006, dem Nato-Gipfel 2009, dem  
Papstbesuch 2011 und für den Tag der Deutschen Einheit 2013 erstellt.

Die im Rahmenbefehl enthaltene Erstellung eines Gefährdungslagebildes ist für die  
Durchführung entsprechender Maßnahmen der Polizei erforderlich, um durch eine

differenzierte Bewertung möglicher Gefahren eine sachgerechte Beurteilung der Lage, wie z. B. auch anlässlich der „Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit 2013“ in Stuttgart, zu erhalten. Bei den hierfür notwendigen Aufklärungsmaßnahmen handelt es sich im Übrigen um eine polizeiliche Standardmaßnahme. Eine pauschale Überwachung von „S21-Gegnern“ ist somit gerade nicht Gegenstand des bereits mehrfach fortgeschriebenen und an die Lage angepassten Rahmenbefehls des Innenministeriums Baden-Württemberg. So wurde beispielsweise im aktuellen Rahmenbefehl Nr. 3 vom 8. April 2013 der Sinn und Zweck des Gefährdungslagebildes verdeutlicht. Dementsprechend ist „dieses Lagebild Basis für die Durchführung entsprechender Maßnahmen der Polizei, u. a. zum Schutz relevanter Veranstaltungen sowie gefährdeter Personen und Objekte“.

Ihr Vorwurf, Herr Dieter Wagner würde von der Polizei unangemessen beobachtet werden, ist nicht berechtigt. Herr Wagner wurde und wird zu keiner Zeit gezielt von der Polizei beobachtet bzw. überwacht. Im Juli 2013 wurde durch die Polizei, aufgrund der Summe an Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. aus der Polizei eine Unterrichtung der Fahrerlaubnisbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart sowie der Staatsanwaltschaft Stuttgart vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund kann ich im Gesamten Ihre Kritik nicht teilen, dass der Rahmenbefehl die „S21-Bewegung“ kriminalisiert und sehe keine Veranlassung, den Rahmenbefehl aufzuheben.

Im Hinblick auf das Angebot unseres tragisch verstorbenen Herrn Polizeipräsident Züfle, in einer öffentlichen Veranstaltung über den Rahmenbefehl zu diskutieren, bitte ich Sie auf Herrn Polizeipräsident Lutz zuzugehen.

Ein gleichlautendes Schreiben wurde an Herrn Nikolaus Tschenk versandt.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung des Minister

  
Dr. Herbert O. Zinell  
Ministerialdirektor